

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 350.

Montag, den 16. December.

1833.

### Bekanntmachung.

Se. des Königs von Sachsen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben unterm 4ten d. M. folgende im 26. Stücke der diesjährigen Gesessammlung sub Nr. 52. 53. und 54. enthaltenen Gesetze:

die indirecten Abgaben,

das Zollgesetz,

die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer betreffend,

und unterm 12ten d. M. eine, im 29. Stück sub Nr. 59. stehende Verordnung,

die Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von den am 1sten Januar künftigen Jahres vorfindlichen Beständen ausländischer Waaren betreffend,

ergeben lassen. Indem nun hiervon und vom öffentlichen Aushängen dieser gesetzlichen Bestimmungen auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses, so wie im innern Peters- und Halle'schen Thore, ingleichen, was die gedachte Verordnung betrifft, auch in den äußern Thoren und Schlägen hierdurch noch besonders Kenntniß gegeben wird, die letztere auch hier sub A. angefügt ist und Exemplare davon noch in die Häuser vertheilt werden, wird zugleich der gesammten Einwohnerschaft zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, sich mit dem Inhalte dieser gesetzlichen Vorschriften und resp. der darauf bezüglichen Beilagen ganz genau bekannt zu machen.

Leipzig, den 15. December 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Friedrich Müller, Stadtrath.

A.

### Verordnung,

die Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von den am 1. Januar künftigen Jahres vorfindlichen Beständen ausländischer Waaren betreffend;

vom 12. December 1833.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ic. verordnen hiermit Folgendes:

Nach Abschluß des mit mehreren deutschen Bundesstaaten unterm 30. März dieses Jahres verhandelten Zollvereinigungsvertrags ist zu Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen zu verfahren, durch welche die aus diesem Vertrage für Unsere Lande zu erwartenden wohlthätigen Folgen der freien Entwicklung des Handels und gewerblichen Verkehrs bedingt sind.

Wie nun einerseits Alles, was zu Erreichung dieses Zwecks beitragen kann, in der Wahrnehmung der für Unsere Lande erlangten vertragsmäßigen Berechtigungen sorgfältige Berücksichtigung finden wird, so erheischen dagegen anderseits auch die Verpflichtungen, welche im Interesse des Gesamtvereins übernommen worden, die vollständigste Beachtung.

Durch den Artikel 37 des gedachten Vertrags ist dahin Vereinigung getroffen, daß die Regierungen in denjenigen zum Zollvereine zusammentretenden Ländern, in welchen eine Uebereinstimmung der Eingangszolltarife nicht bereits im Wesentlichen besteht, alle Maßregeln ergreifen werden, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch Einfuhr und Anhäufung unvergebener und gegen geringere Sätze, als der Vereinstarif enthält, verrecketer Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Diese Bedingung leidet im Vergleich der bisher entrichteten Abgaben zu den künftig tarifmäßig zu entrichtenden Zollsätzen für mehrere ausländische Waarepartikel auf Unsere Lande Anwendung.